

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Grünhelme
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein Grünhelme setzt sich für den Bau und Wiederaufbau von Gemeindeinfrastrukturen sowie sozialen, ökologischen, kulturellen und religiösen Einrichtungen ein.
- 2) Der Verein wirkt weltweit. Er wendet sich an alle Menschen guten Willens und an Menschen aller Religionen, insbesondere an Christen und Muslime. Er entsendet für die betreffenden Aufgaben Mitarbeiter, die sich freiwillig für eine bestimmte Zeit vertraglich an den Verein und seine Projektdirektiven binden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral, nationalitäts- und religionsübergreifend.
- 5) Der Verein will die Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft und den gesellschaftlichen Gruppen, Religionen und Kulturen auf dem humanitären und gesellschaftlichen Bereich fördern und das Zusammenleben von Christen und Muslimen unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 4) Keine Person darf hohe Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele nach § 2 unterstützt.
- 2) Es werden aktive und fördernde Mitglieder (Kuratorium) unterschieden. Aktive Mitglieder

haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Verstoß mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlussbeschlusses, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

6) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

1) Zur Errichtung des Vereinszweckes ist die regelmäßige ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller Mitglieder – je nach ihren Möglichkeiten – notwendig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden, in seinem / ihrem Verhinderungsfall von der / dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel dies schriftlich beantragt haben.

2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen worden ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem Stellvertreter
der/dem Schatzmeister

Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Mitarbeiter einstellen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

5) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht.

6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit

7) Der Vorstand ernennt Kuratoriumsmitglieder

§ 10 Kuratorium

1) Kuratoriumsmitglieder können den Vorstand beraten und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt für seine Zwecke erforderlich Mittel durch
– Mitgliedsbeiträge – Geld- und Sachspenden – Zuwendungen aller Art
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne des Satzungszweckes

§ 12 Rechnungsprüfung

- 1) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt die Bestimmung über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen in gleichen Teilen an den Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. und Cap Anamur e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Satzung

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Der Verein soll beim Amtsgericht Köln ins Vereinsregister eingetragen werden.

Troisdorf, 7. April 2003